

Anhang 2

Auszüge aus dem Volksschulgesetz NW und der kantonalen Volksschulverordnung

Kantonsverfassung Nidwalden

Art. 39 Religionsunterricht

- | | |
|---|---|
| 1 | Der Religionsunterricht ist Schulfach auf allen Schulstufen. |
| 2 | Er wird von den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen erteilt. |

Gesetz über die Volksschule in Nidwalden (VSG)

Art. 21 Lehrplan und Stundentafel

- | | |
|---|---|
| 4 | Die zuständigen Instanzen der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen bestimmen den Lehrplan des konfessionellen Religionsunterrichts. |
|---|---|

Volksschulverordnung (VSV)

Par. 5 Religionsunterricht

- | | |
|---|--|
| 3 | Die Abmeldung einer Schülerin oder eines Schülers vom konfessionellen Religionsunterricht hat von den Eltern schriftlich über das zuständige Pfarramt zu erfolgen. |
| 4 | Das Pfarramt informiert die zuständige Schulleitung und die Lehrperson. |

Par. 10 Lehrpersonen für den konfessionellen Religionsunterricht

Die Lehrerinnen und Lehrer für den konfessionellen Religionsunterricht werden von den Kirchen angestellt und entlöhnt.
--

Par. 14 Wöchentliche Unterrichtszeit

- | | |
|---|--|
| 3 | Für Religionsunterricht und Schulgottesdienst werden den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen zusätzlich folgende wöchentliche Unterrichtszeiten eingeräumt:

1. dreiviertel Stunden für Klassen des 1. und 10. Schuljahres;
2. eineinhalb Stunden für Klassen des 2. bis 9. Schuljahres. |
|---|--|

Par. 27/32 Stundentafel, Unterrichtsfächer

- | | |
|---|--|
| 1 | Stundentafel: 1. Primarklassen maximal mit einer Wochenlektion
2. bis 6. Primarklassen maximal mit zwei Wochenlektionen

1. – 3. ORS zusätzlich bis zu zwei Wochenlektionen |
|---|--|